

50. Kalenderwoche, 09.12.2015

Sing Along

Zum Mit-Sing-Adventskonzert
mit dem Profanen Chor Bochum
laden wir herzlich ein.



Ab 16.00 Uhr gibt es adventliches
Gebäck und Getränke in der Mensa.
Nach der Veranstaltung bleibt die
Mensa zum Ausklang noch geöffnet
Der Eintritt ist frei, wir freuen uns
über eine kleine Spende

HEUTE IN DER WIDAR SCHULE



 **Bochum – Baikal – Bochum, 20.000 km per Fahrrad
1,5 Jahre durch Russland, Osteuropa und Zentralasien**

Bildervortrag für die Oberstufe mit Nicola Haardt am Mittwoch, 16.12.2015
von 08.00 bis 09.45 Uhr im Festsaal. Interessierte sind herzlich willkommen.

**Am letzten Schultag vor den Ferien ist nach dem Hauptunterricht (09.45 Uhr)
Schluss. Die Betreuung bleibt an diesem Tag geschlossen.**



Kollegium und Kumpanei laden herzlich ein

Infektionsschutz an der Widar Schule

Mit diesem Schulbrief versenden wir zugleich als weitere Anlage eine Handlungsrichtlinie zum Infektionsschutz an der Widar Schule, die das Schulparlament in seiner Sitzung am 24. November 2015 beschlossen hat. Desweiteren wird als Anlage beigelegt ein Ausschnitt aus dem Infektionsschutzgesetz, auf das sich die Handlungsleitlinie bezieht. Die Handlungsleitlinie regelt, was die Eltern und Schüler im Falle einer Infektion tun müssen, und was die Schule im Falle der Meldung einer meldepflichtigen Krankheit - diese sind in dem beiliegenden Gesetzesausschnitt benannt - veranlassen muss. Patrick Neal, i. A. des Schulparlaments

Weiterbildungsseminar der Schnellen Hilfe Bochum für Pflegeelternbewerber

Als freier Jugendhilfeträger an der Christengemeinschaft Bochum suchen wir engagierte, pädagogisch erfahrene Eltern, Paare oder Einzelpersonen, die mit unserer Unterstützung und fortlaufenden Fachberatung Pflegekinder aufnehmen möchten, vorübergehend in Bereitschaftspflege o. mit langfristiger Perspektive. Weitere Infos: 0234/333 856 82, info@fachberatung-pflegekinder.de, www.schnelle-hilfe-bochum.org

Theater Total

Sturm und Strang | UND SIE BEWEGT SICH DOCH!. 10.12.2015, 14.00 Uhr öffentliche Generalprobe, 11.12.2015, 19:30 Uhr Premiere 12.12.2015, 19:30 Uhr 13.12.2015, 17:00 Uhr, Karten: 13 € / 8 € ermäßigt, www.theatertotal.de

Ausstellung

Im Vorraum des Schulbüros ist zurzeit die Ausstellung „Bewegungsspuren“ mit Zeichnungen von Norbert Carstens zu sehen. Die Hälfte des Erlöses der verkauften Bilder kommt dem Martinsmarktprojekt zugute.

Freitags im Foyer

Verkauf von Backwaren durch die Windrather-Talbäckerei
Und Stifteverkauf in den Pausen

Berichtigung Blickpunkt

Die Telefonnummer von Herrn Pott ist im Blickpunkt versehentlich falsch angegeben worden. Die richtige Nummer lautet: 0234/90489474

Speiseplan



Widar
Schule

Waldorfschule in Bochum-Wattenscheid

*** Täglich wechselndes Salatbuffet ***

51. KW: 14.12. - 18.12.2015

Unser gesamtes Angebot wird zu 95% mit Produkten aus dem ökologischen Anbau hergestellt!

MO

DI

MI

DO

FR

Linsen Kartoffelsuppe^(h)

Walnussrahmsauce^{(f),(g)} auf Vollkornpasta^(a) mit Rucolastreifen

Joghurt mit Apfel und Zimt

Weißkohl Currysuppe mit Cranberries

Mexikanisches Schokoladenragout^{(h),(f)} mit Rindfleisch^(R) oder Tofu^(e) dazu Süßkartoffelspalten

Bananen

Klare Gemüsesuppe mit Buchstabennudeln^(a)

Chinesische Wokpfanne mit Weißkohl, Sprossen, Möhren, Paprika und Staudensellerie auf Reis dazu Sojasauce^(e)

Kokos Himbeere Grießpudding^(a)

Vegan

Karottenrahmsuppe^{(h),(f)}

Kartoffel Spinatauflauf^{(c),(f)} mit Edamer überbacken wahlweise mit Lachswürfeln^{(F),(a)}

Kirschkuchen^{(a),(c),(f)}

Kartoffelsuppe^(f) mit Lauch und Möhren

Ratatouille auf Grünkern^(a) dazu Möhrenbratlinge^{(a),(c),(f)}

Schokoladenpudding^(f)

Tägliche Änderungen im Speiseplan vorbehalten!

Kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe: (1) mit Farbstoff, (2) mit Konservierungsstoff, (3) mit Antioxidationsmittel, (4) mit Geschmacksverstärker, (5) geschwärzt, (6) gewachst, (7) mit Phosphat, (8) mit Süßungsmittel, (9) mit Nitritpökelsalz (10) mit Phosphorsäure, (11) enthält eine Phenylalaninquelle, (12) mit Stabilisatoren, (13) geschwefelt, (14) mit Säuerungsmittel, (15) koffeinhaltig, (16) chininhaltig
Allergene: (a) Glutenhaltiges Getreide, (b) Krebstiere und Krebstiererzeugnisse, (c) Eier und Eierzeugnisse, (d) Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse, (e) Soja und Sojaerzeugnisse, (f) Milch und Milcherzeugnisse, (g) Schalenfrüchte und Schalenfrüchterzeugnisse, (h) Sellerie und Sellerieerzeugnisse, (i) Senf und Senferzeugnisse, (j) Sesam und Sesamerzeugnisse, (k) Schwefeloxid, Sulfid (l) Lupine und Lupinenerzeugnisse, (m) Weichtiere und Weichtiererzeugnisse, (G) Geflügel, (R) Rind, (L) Lamm/Schaf, (S) Schwein, (F) Fisch.

Eine Zutatenliste über unser gesamtes Angebot kann in der Küche eingesehen werden.

6. Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge,

Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten,

Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten

ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Folgende Einrichtungen legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:

1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen,
2. Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 bis 5 des Heimgesetzes,
3. Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
4. Obdachlosenunterkünfte,
5. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge,
6. sonstige Massenunterkünfte und
7. Justizvollzugsanstalten.

(2) Einrichtungen und Gewerbe, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, zum Betrieb gehörende Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel zu betreten, zu besichtigen sowie in die Bücher oder sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. § 16 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als sechs Monate, bei erneuter Aufnahme zwölf Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine

ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die weniger als drei Tage in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose aufgenommen werden. Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden. Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden.

(5) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

1. Zweck:

Diese Handlungsleitlinie soll ermöglichen, dass und wie die gesetzlichen Vorgaben des 6. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) an der Widar Schule umgesetzt werden. Die Handlungsleitlinie ist zugleich ein Teil des Hygieneplans an der Widar Schule gem. § 36 IfSG.

2. Mitteilung der Erkrankung durch Eltern und Schüler:

Im Falle einer ansteckenden Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes auf Erkrankung im Sinne des § 34 Absatz 1 IfSG (Anlage 1) oder eines Kopflausbefalls bei einer Schülerin oder einem Schüler der Widar Schule sind die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 34 Absatz 5 des IfSG verpflichtet, dies unverzüglich dem Schulsekretariat der Widar Schule mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt telefonisch (02327 97610) oder schriftlich per Mail via <http://widarschule.de> → +

3. Innerschulische Weiterleitung und Information von Eltern und Schülern:

Das Schulsekretariat meldet die Erkrankung daraufhin unverzüglich an die Schulleitung und den/die Klassenlehrer/in bzw. Klassenbetreuer/in der betroffenen Klasse per Rundmail oder Anruf.

Im Falle eines Kopflausbefalls informiert das Schulsekretariat neben der Schulleitung und dem/der Klassenlehrer/in der betroffenen Klasse grundsätzlich ebenfalls die anderen Klassenlehrer/innen der benachbarten Klassen sowie ggf. die Leitung der Nachmittagsbetreuung „Datscha“ bzw. „Laube“ per Rundmail oder Anruf.

Alle Meldungen erfolgen auch an die beiden Infektionsschutzbeauftragten der Schule sowie an den Hausmeister, damit diese erforderliche Maßnahmen ergreifen können.

Gemäß § 34 Absatz 8 IfSG muss die Schule das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachts ohne Hinweis auf die Person in der Schule bekannt geben, wenn dies durch das Gesundheitsamt der Stadt Bochum nach erfolgter Meldung angeordnet wird. Dies erfolgt durch eine Rundmail entweder durch das Schulsekretariat oder durch die klassenweisen Verteiler.

Im Falle eines Kopflausbefalles informiert jeder Klassenlehrer der Klassen ohne Hinweis auf die Person aber mit Bezeichnung der unmittelbar betroffenen Klasse per Mail die Eltern seiner Klasse darüber, damit diese eine Kontrolle bei den eigenen Kindern vornehmen können.

4. Benachrichtigung des Gesundheitsamtes:

Die Schulleitung meldet die Erkrankung entweder unverzüglich gemäß § 34 Absatz 6 Infektionsschutzgesetz krankheits- und personenbezogen dem zuständigen Gesundheitsamt Bochum oder im Fall der vom Gesundheitsamt definierten Krankheiten bzw. von Kopflausbefall im Rahmen einer nicht personenbezogenen monatlichen statistischen Mitteilung.

5. Verpflichtung zum Fernbleiben und Wiederezulassung zum Schulbesuch:

Die Eltern des betroffenen Kindes sind verpflichtet, ihr Kind vom Schulbesuch fernzuhalten, so lange der Verdacht nicht ausgeräumt bzw. eine Genesung nicht eingetreten ist oder erforderlichenfalls die erfolgreiche Behandlung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes attestiert werden kann. Die Krankheiten, für die ein ärztliches Attest zur Wiederezulassung erforderlich ist, können der Übersicht „Wiederezulassung nach Erkrankungen“ (Anlage 2) entnommen werden. Für volljährige Schülerinnen und Schüler gelten die Pflichten aus Satz 1 entsprechend.

Bei Kopflausbefall erklären die Eltern per Mail (info@widarschule.de) oder schriftlicher Mitteilung der Schule gegenüber die erfolgreiche Behandlung. Im Wiederholungsfall ist nach Behandlung durch die Eltern eine Untersuchung durch den/die Infektionsschutzbeauftragte/n oder Beauftragte der/des Infektionsschutzbeauftragte/n (vgl. Ziffer 6 dieser Handlungsrichtlinie) erforderlich bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen.

6. Aufklärung durch Schule und Gesundheitsamt:

Im Sinne des § 34 Absatz 10 IfSG klärt die Widar Schule in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt Bochum die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern zu Fragen des Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten regelmäßig in geeigneten Veranstaltungen oder in schriftlicher Form auf.

7. Infektionsschutzbeauftragte:

Die Schule benennt zwei Pädagogen als Beauftragte zu Fragen zum Infektionsschutz an der Schule; einer der beiden sollte ein/e Mitarbeiter/in der Nachmittagsbetreuung sein.

Die Infektionsschutzbeauftragten sind vertrauliche Ansprechpartner bei Fragen zur Aufklärung bzw. Prävention für Schüler und Eltern.

Die Infektionsschutzbeauftragten pflegen den Kontakt zum Gesundheitsamt Bochum in allen Belangen des Infektionsschutzgesetzes.

Im Falle einer erkennbaren akuten Erkrankung oder eines akuten Kopflausbefalls kann der Infektionsschutzbeauftragte die Unterbrechung des Schulbesuchs beim betroffenen Schüler anordnen und vollziehen lassen.

Den Infektionsschutzbeauftragten ist es durch Beschluss des Schulparlaments gestattet, bei Verdacht auf Kopflausbefall in angemessener und unauffälliger Weise eine Untersuchung des Kopfhaares durchzuführen oder durch andere pädagogische Mitarbeiterinnen (im Falle von Schülerinnen) oder pädagogische Mitarbeiter (im Falle von Schülern), insbesondere Klassenlehrer/innen oder Mitarbeiter/innen der „Datscha“ durchführen zu lassen.

8. Bekanntmachung und Belehrung:

Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler werden nach Inkrafttreten dieser Handlungsrichtlinie durch Beschluss des Schulparlaments via Schulbrief informiert und erhalten per Klassenverteiler ein ausgedrucktes Exemplar derselben.

Des Weiteren wird an die Eltern der Klassen eins bis vier eine Informationsbroschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ausgeteilt.

Neue Eltern erhalten künftig mit Abschluss des Schulvertrages die Information zu diesem Handlungsplan und die Informationsbroschüre der BZgA. Mit Abschluss eines Schulvertrags erfolgt künftig eine Belehrung nach § 34 Absatz 5 IfSG gegenüber den Eltern.

9. Verschwiegenheit:

Sofern die Weitergabe von Daten nicht zur Durchführung der Vorgaben des Infektionsschutzes erforderlich sind, werden die Infektionsschutzbeauftragten und ggf. die pädagogischen Mitarbeiter sowie Verwaltungsmitarbeiter gegenüber Dritten über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, insbesondere über Namen, Daten und persönliche Verhältnisse der Schüler und Eltern, Stillschweigen bewahren.